

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Laatzener Bildungsstiftung

zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	5
2. Vorbemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	5
3. Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1 Feststellungen zum Rechenschaftsbericht	6
3.1.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft	6
3.1.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind	6
3.2 Erfüllung des Stiftungszwecks	7
3.3 Sonstige wesentliche Feststellungen	8
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4.1 Gegenstand der Prüfung	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung	9
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der Buchführung und weiterer geprüfter Unterlagen	10
5.2 Jahresabschluss	10
5.3 Rechenschaftsbericht	11
6. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
6.1 Haushaltsplanverfahren	11
6.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	12
6.3 Kassenwesen	12

Seite

7.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
8.	Aufgliederungen und Erläuterungen	13
8.1	Ertrags- und Finanzlage	13
8.2	Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste)	13
9.	Prüfungsvermerk	13

1. Prüfungsauftrag

Bei der Laatzener Bildungsstiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 19 Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) bzw. § 135 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Aufgabenbereich der Stadt Laatzten.

Gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG i.V.m. § 3 Nr. 2.3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Laatzten obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses der Laatzener Bildungsstiftung zum 31. Dezember 2018.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Team Rechnungsprüfung mit diesem Schlussbericht.

Die Prüfung umfasst neben der rein rechnungslegungsbezogenen Kontrolle auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Rahmen der laufenden unterjährigen Prüfungen festgestellte Fehler beanstandet das Team Rechnungsprüfung sofort. Sie werden von der Verwaltung in der Regel unverzüglich behoben und nur im Bericht erwähnt, soweit sie wesentlich sind oder ihre Kenntnis für die Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch den Rat erforderlich ist.

2. Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Gemäß § 19 Abs. 2 NStiftG gelten für die Verwaltung einer kommunalen Stiftung die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften.

Für die Laatzener Bildungsstiftung sind somit bei der Haushaltsplanung und –durchführung sowie bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die für den betreffenden Zeitraum maßgeblichen Regelungen des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) anzuwenden.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Feststellungen zum Rechenschaftsbericht

Gemäß § 57 KomHKVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Stiftung darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorzunehmen.

3.1.1 Finanzwirtschaftliche Lage und Haushaltswirtschaft

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Teams Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung im Jahr 2018 getroffen:

- Das Haushaltsjahr schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 53,69 € ab.
- Den Gesamterträgen in Höhe von 0,31 € stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von 54,00 € gegenüber.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage geben eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung wieder.

3.1.2 Mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Teams Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen über mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, getroffen:

- Aufgrund der aktuellen Lage am Kapitalmarkt sind aus dem Stiftungsvermögen keine nennenswerten Erträge zu erwarten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung auch künftig auf Spenden und Zustiftungen angewiesen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht stellen mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

3.2 Erfüllung des Stiftungszwecks

Zweck der Stiftung ist nach § 2 der Satzung der Laatzener Bildungsstiftung die Förderung der Jugendarbeit und der Erziehung.

Dies wird durch schulbezogene Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung im Sinne des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf dem Gebiet der Stadt Laatzten verwirklicht.

Vom Rat der Stadt Laatzten wurde die Sprachförderung als Förderschwerpunkt festgelegt.

Eine Förderung von entsprechenden Maßnahmen ist bisher nicht erfolgt.

Im Rechenschaftsbericht wurden zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks als zunächst umzusetzende Handlungsschwerpunkte die Akquise von weiteren Spenden und Zustiftungen sowie die Gewinnung von geeigneten Fördernehmern, u.a. durch den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, beschrieben.

Mit dem Prozess zur Entwicklung eines entsprechenden Logos und Erscheinungsbildes wurde im vierten Quartal des Jahres 2017 begonnen.

Zur Unterstützung dieses Prozesses erfolgte eine städtische Zuwendung in Höhe von 3.500 €.

Durch fehlende personelle Ressourcen wurden im Jahr 2018 keine weitere Spendenakquise oder Gewinnung von geeigneten Fördernehmern betrieben. Die Förderrichtlinien sollen vereinfacht werden, um einen Anreiz für die Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln zu erhöhen. Das Interesse von Fördergebern und Fördernehmern soll durch eine breitere Öffentlichkeitsarbeit und Realisierung von Förderprojekten erhöht werden. Aus diesem Grund werden im Jahr 2020 Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

Das Stiftungsvermögen wurde entsprechend § 6 NStiftG im Haushaltsjahr 2018 ungeschmälert erhalten.

Aufgrund der beschriebenen, vorbereitenden Schritte kann der Stiftungszweck im Haushaltsjahr 2018 als erfüllt angesehen werden. Zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks wird die zeitnahe Umsetzung der beschriebenen Handlungsschwerpunkte empfohlen.

3.3 Sonstige wesentliche Feststellungen

Bei der Durchführung der Prüfung wurden keine sonstigen wesentlichen Sachverhalte festgestellt.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Aufgabe des Teams Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung, ein Urteil über den Jahresabschluss sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks abzugeben.

Dazu hat das Team Rechnungsprüfung den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2018, bestehend aus dem Rechenschaftsbericht, der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG und der KomHKVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung wiedergeben und mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellen.

Das Team Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der Buchführung und weiterer geprüfter Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie mit zahlungsbegründenden Unterlagen belegt. Die Buchungen wurden ordnungsgemäß angewiesen.

Die getätigten Auszahlungen waren zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Teams Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Das Team Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die in § 129 NKomVG vorgegebenen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnten nicht eingehalten werden.

Auf folgenden Sachverhalt wird hingewiesen:

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 3 NKomVG kann von der Kommunalaussichtsbehörde u.a. für rechtsfähige kommunale Stiftungen eine vereinfachte Haushaltsführung zugelassen werden, wenn sie für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei der Laatzener Bildungsstiftung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie diese Voraussetzungen im Vergleich zur Finanzwirtschaft der Stadt Laatzen dauerhaft erfüllen wird.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird eine entsprechende Antragstellung bei der Kommunalaussicht der Region Hannover empfohlen.

5.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorgaben des § 57 KomHKVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung wiedergibt und
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltsplanverfahren

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Haushaltplans zu erlassen.

Aufgrund der geringfügigen Haushaltsansätze wurde der Haushalt nicht dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	100 €
Ordentliche Aufwendungen	100 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag Einzahlungen Finanzhaushalt	100 €
Gesamtbetrag Auszahlungen Finanzhaushalt	100 €

Der Haushaltsplan enthält die in § 113 NKomVG geforderten Angaben.

6.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert. Die Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Deckungsgrundsätze der KomHKVO eingehalten wurde.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 8.2 (Ermächtigungsübertragungen) wird an dieser Stelle hingewiesen.

6.3 Kassenwesen

Der Zahlungsverkehr der Stiftung wurde entsprechend den Regelungen der „Dienst-anweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Laatzten“ durch das Team Stadtkasse abgewickelt.

7. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Laatzener Bildungsstiftung dar.

Der Rechenschaftsbericht gibt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

8. Aufgliederungen und Erläuterungen

8.1 Ertrags- und Finanzlage

Im Rechenschaftsbericht der Laatzener Bildungsstiftung sind die Ergebnisrechnung mit den Erträgen und Aufwendungen sowie die Finanzrechnung mit den Ein- und Auszahlungen des Jahres 2018 und die sich daraus ergebende Bilanz zum 31.12.2018 vollständig und zutreffend dargestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen verzichtet und auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

8.2 Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste)

Gemäß § 20 Abs. 4 KomHKVO bleiben Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen (hier: Spenden und zweckgebundene Zuweisungen) bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Es erfolgte eine entsprechende Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen in Höhe von 14.112,26 € in das Haushaltsjahr 2019.

9. Prüfungsvermerk

Das Team Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Rechenschaftsbericht - sowie die Buchführung der Laatzener Bildungsstiftung für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Nach der Beurteilung des Teams Rechnungsprüfung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung dar.

Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stiftung wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.

Die in dem Bericht enthaltenen Feststellungen und Hinweise führen nicht zu Einwendungen gegen den Jahresabschluss oder zu Einschränkungen des Prüfungsvermerks.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG hat zu keinen relevanten Einwendungen geführt. Der Stiftungszweck ist als erfüllt anzusehen.

Eine Stellungnahme zu diesem Bericht ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht notwendig.

Gegen eine Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG bestehen prüfungsseitig keine Bedenken.

Laatzen, den 03.07.2020



Teamleiter Rechnungsprüfung